NEWSLETTER 3/2022

Sehr geehrter Klient!

Das ungarische Parlament hat die Steuergesetzgebung zur Grundlage des Haushaltsplans 2023 angenommen. Die neuen Regeln bezüglich der Verrechnungspreise werden wie folgt zusammengefasst.

Verrechnungspreisregelung

Die Haushaltsgesetzgebung betrifft an mehreren Stellen bedeutend die Vorschriften zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation. Die neuen Regeln können eine erhöhte Steuerbelastung für die Steuerpflichtigen bedeuten.

Ein neuer Begriff in der Regelung

Die vorherige Verordnung verwendete den Begriff des **fremdüblichen Marktpreises**, der die Gegenleistung bedeutet, die unabhängige Parteien unter vergleichbaren Umständen durchsetzen oder durchsetzen würden.

Daneben wird der Begriff des **fremdüblichen Marktbereichs** neu eingeführt. Der fremdübliche Bereich ist eine Reihe von Werten, die aus vergleichbaren Transaktionen zwischen unabhängigen Parteien oder Finanzdaten vergleichbarer unabhängiger Unternehmen bestehen.

Neue Datenlieferungspflicht

Nach den neuen Regelungen besteht neben der bisherigen Registrierungspflicht für die Steuerzahler auch eine Datenlieferungspflicht über Transaktionen mit ihren verbundenen Unternehmen. Die Daten müssen in der Körperschaftsteuererklärung angegeben werden.

Obwohl die diesbezüglichen Detailregelungen noch nicht bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass der entsprechende Ministerialerlass im Laufe des Jahres 2022 veröffentlicht wird, da **der neuen Datenlieferung bereits in der nach dem 31. Dezember 2022 eingereichten, also bis zum 31. Mai 2023 einzureichenden Erklärung für das Jahr 2022 nachzukommen ist.**

Da die Verrechnungspreisdokumentation gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärung erstellt werden muss und danach die dazugehörigen Transaktionen in der Erklärung anzugeben sind, **ist besonders auf die Einhaltung der Frist zur Erstellung der Dokumentation zu achten.**

Ausweitung der obligatorischen Verwendung des Interquartilabstands

Eine neue Regelung ist, dass, wenn der Steuerpflichtige bei der Bestimmung des marktüblichen Preises Daten zu einem vergleichbaren Produkt, einer Dienstleistung oder einem Geschäft berücksichtigt, die in einer

öffentlichen oder kontrollierbaren Datenbank der Steuerbehörde gespeichert sind oder aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen verfügbar sind, bzw. von der Finanzbehörde kontrollierbar sind, dann ist er verpflichtet, bezüglich der Elemente der daraus resultierenden Stichprobe eine weitere Eingrenzung auf den Bereich vorzunehmen, in den die Hälfte der Elemente der Stichprobe fallen (Interquartilsabstand).

Also wenn daher der nach der Vergleichspreismethode aufgrund einer öffentlich zugänglichen Datenbank ermittelte Preis außerhalb des Interquartilbereichs liegt, ist es erforderlich, die Dokumentation in obiger Hinsicht zu ändern.

Die neue Regelung ist erst bei der Bestimmung der Steuerverbindlichkeit für das Steuerjahr ab 2022 anzuwenden, daher wird empfohlen, die Dokumentation schnellstmöglich zu ändern.

Engere Anwendung der Anpassung des Ergebnisses vor Steuern

Liegt der Gegenwert für die Transaktion zwischen dem Steuerpflichtigen und seinem verbundenen Unternehmen **im marktüblichen Bereich**, ist eine Änderung des Ergebnisses vor Steuern im Zusammenhang mit dem marktüblichen Preisprinzips nicht möglich.

Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige sein Ergebnis vor Steuern um einen Betrag nicht vermindern oder erhöhen darf, der der Differenz entspricht, die sich aus dem marktüblichen Preis und dem angewandten Gegenwert ergibt.

Diese Regelung ist zum ersten Mal bei der Bestimmung der Steuerverbindlichkeit für das Steuerjahr ab 2022 anzuwenden.

Obligatorische Anpassung an den Medianwert

Liegt der für die Transaktion zwischen dem Steuerpflichtigen und seinem verbundenen Unternehmen angesetzte Gegenwert **außerhalb des marktüblichen Bereichs**, ist bei der Berichtigung des Ergebnisses vor Steuern nicht mehr der marktübliche Preis als nächstliegender marktüblicher Wert zu berücksichtigen, sondern der Medianwert, der die Steuerbemessungsgrundlage erheblich erhöhen kann.

Davon kann sich das Unternehmen nur befreien lassen, wenn es nachweist, dass ein vom Median abweichender Wert innerhalb des marktüblichen Bereichs der geprüften Transaktion am besten entspricht.

Strengere Strafen für fehlende oder unvollständige Verrechnungspreisdokumentation

Strafen wegen fehlender oder unvollständiger Verrechnungspreisdokumentation nehmen drastisch zu.

Anstelle der bisherigen Strafe von 2 Mio. HUF (4 Mio. HUF bei wiederholten Verstößen) kann die Steuerbehörde eine Strafe von 5 Mio. HUF, bzw. 10 Mio. HUF bei wiederholten Verstößen verhängen.

NEWSLETTER 3/2022

Höhere Gebühren in behördlichen marktüblichen Steuerverfahren

Für einseitige, also marktübliche Marktpreisermittlungsverfahren, die von der zuständigen Behörde nur eines Landes durchgeführt werden, sind statt bisher 2 Millionen Forint 5 Millionen Forint zu entrichten, bei bilateralen und multilateralen Verfahren beträgt die Gebühr **einheitlich 8 Millionen Forint**.

Die oben beschriebenen Regelungen belasten die betroffenen Unternehmen stärker als bisher, daher empfehlen wir, die Dokumentationen schnellstmöglich zu überprüfen.

Dieses Material dient nur allgemeiner, vereinfachter Information über die Gesetzesänderungen, und kann keine individuelle Beratung ersetzen. Wir schlagen Ihnen vor, sich an uns zu wenden, damit wir individuell prüfen können, ob Ihr Unternehmen von den obigen Änderungen betroffen wird.

Mit freundlichen Grüßen,
TPA Consulting Kft.

Kontakt:

Szemerédi József
Steuerberater, Partner

Tel: +36 (1) 3454500, Fax +36 (1) 3454502
E-Mail: jozsef.szemeredi@tpa-group.hu

TPA Consulting Kft
Buday L. u. 12., 1024 Budapest

http://www.tpa-group.hu
http://www.tpa-group.com

IMPRESSUM: Aktualisierung der Informationen: Dezember 2020. Alle Rechte vorbehalten. Dieses Newsletter gilt als allgemeine, vereinfachte Information, und kann keine individuelle Beratung ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: József Szemerédi, Steuerberater, Partner, Buday L. u. 12, H1024 Budapest, Tel.: +36 (1) 3454500, Fax: Ext. 02. Webseite: www.tpa-group.hu; Konzeption und Design: TPA Steuerberatung GmbH
Copyright © 2022 TPA Consulting GmbH, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest
Alle Rechte vorbehalten.